

Schulung

Asylverfahren in Deutschland

Grundkenntnisse über das Deutsche Asylverfahren

24.05.2011

Referent: Hanif Hidarnejad

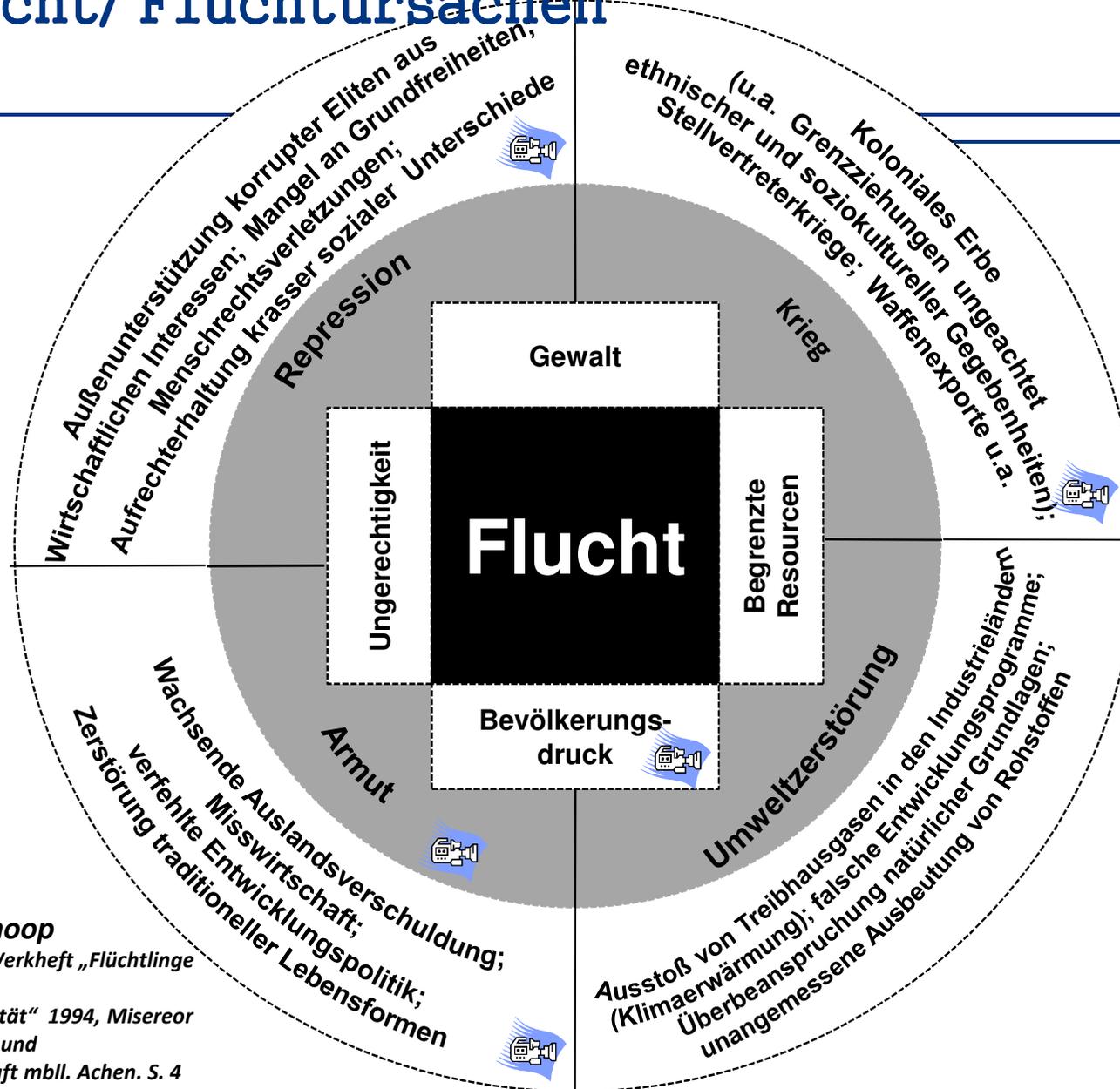
1. Einführung

- 1.1 Flucht/ Flucht-Ursachen
- 1.2 Migrationsgruppierungen und -formen in Deutschland

2. Grundbegriffe und Definitionen

- 2.1 Wichtigste Begriffe
- 2.2 Wichtigste Gesetze/ rechtliche Grundlagen
- 2.3 Zuständige Behörden und Institutionen
- 2.4 Wer bekommt Asyl?
- 2.5 Asyl-Verfahren
- 2.6 Asyl- Verfahren Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)
- 2.7 Asyl-Verfahren / Wie wird über den Asylantrag entschieden?
- 2.8 Psychologie der Anhörung
- 2.9 Familienasyl/ Familienzusammenführung
- 2.10 Familienzusammenführung/Familiennachzug

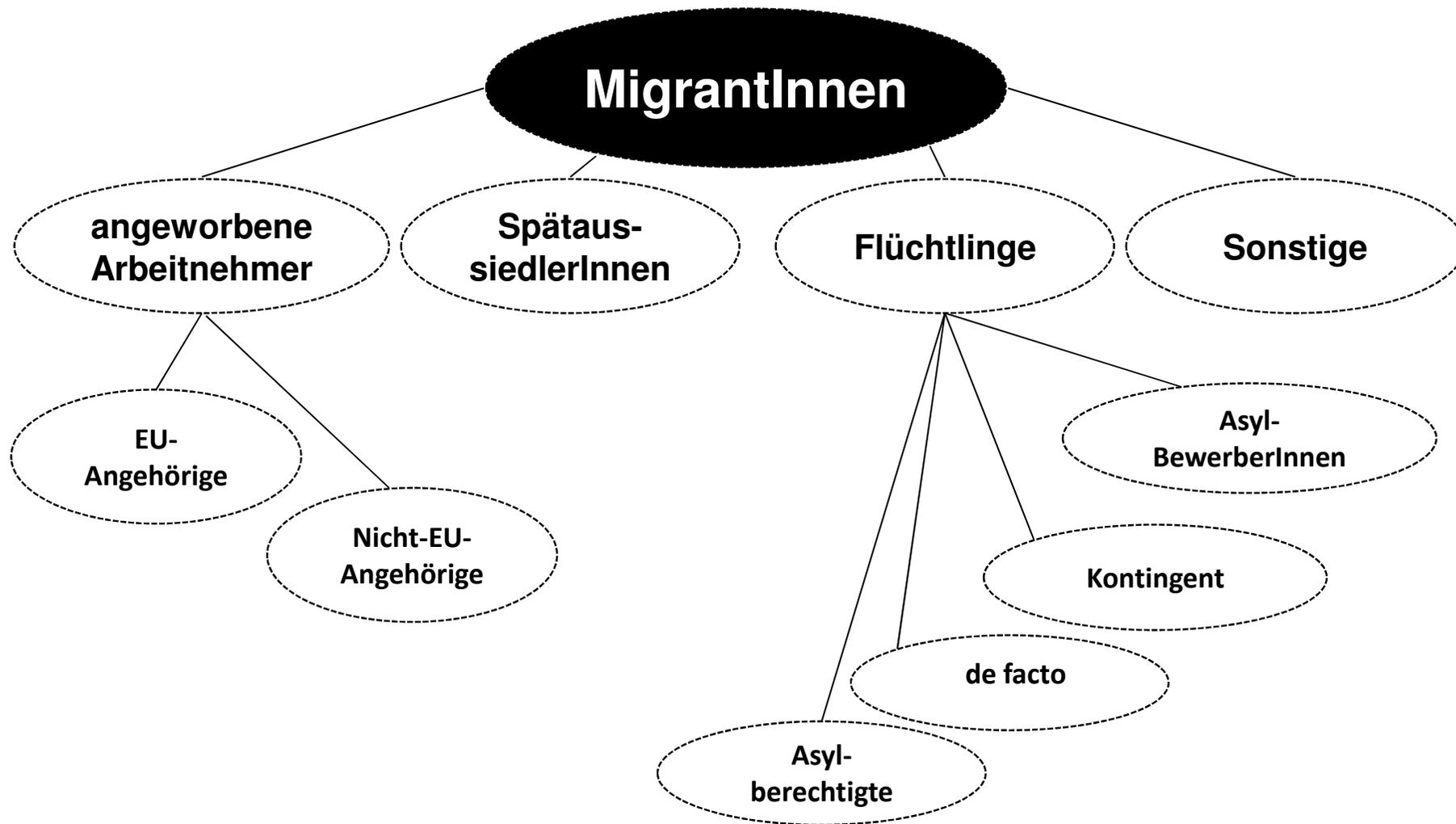
1.1 Flucht/ Fluchtursachen



Wolfgang Schoop

Quelle: Misereor-Werkheft „Flüchtlinge – Prüfstein weltweiter Solidarität“ 1994, Misereor Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbll. Achen. S. 4

1.2. Migrantengruppierungen in Deutschland



1.2 Migrationsformen



Migration setzt sich aus verschiedenen Formen von Zuzug und Fortzug zusammen:

- ✦ Auswanderung und Rückkehr deutscher StaatsbürgerInnen
- ✦ EU-Binnenmigration
- ✦ Ehegatten- und Familienzusammenführung aus und in Drittstaaten
- ✦ Asylzuwanderung und Rückführung in das Herkunftsland
- ✦ Spätaussiedler
- ✦ Jüdische ZuwandererInnen aus der ehemaligen UdSSR und Weiterwanderung (USA, Israel)
- ✦ Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen sowie Rückkehr
- ✦ Spezialformen zeitlich begrenzter Zuwanderung (z.B. Green Card-Inhaber, Studenten)
- ✦ Zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten (z.B. Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer)

Quelle: http://www.bamf.de/clin_103/DE/Startseite/startseite-node.html (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2011)

1.2 Wer sind die MigrantInnen?



2.1 Wichtige Begriffe

Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft

Migranten

Ermessen/
Ermessenentscheidung

Flüchtlinge

Asyl

Duldung/
Geduldete

Asylsuchend

Asylbewerber

Mitwirkungspflicht

Abschiebung/A
bschiebehaft

Ausweisung

Asylverfahren

Asylberechtigt

Anerkannte
Flüchtlinge

Aufenthaltsstatus

Rückkehr/ Freiwillige
Rückkehr

Sicherer Drittstaat

Dubliner
Übereinkommen

2.2 Wichtigste Gesetze/ rechtliche Grundlagen



Grundgesetz (GG)



Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Asylverfahrensgesetz (AsylverfG)

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verordnungen/ Dienstanweisungen/
Erlässe/ Richtlinien

2.3 Zuständige Behörden und Institutionen



- ✦ Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
- ✦ Erste Aufnahmeeinrichtung (Erstes Übergangsheim)
- ✦ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- ✦ Ausländerbehörden
- ✦ Sozialamt
- ✦ Gesundheitsamt
- ✦ Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Unna Massen
- ✦ Verwaltungsgericht (VG)
- ✦ Oberverwaltungsgericht (OVG)
- ✦ Härtefallkommission

2.4 Wer bekommt ASYL?



Rechtliche Grundlage:

Art.16a Grundgesetz: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. > Asylberechtigte

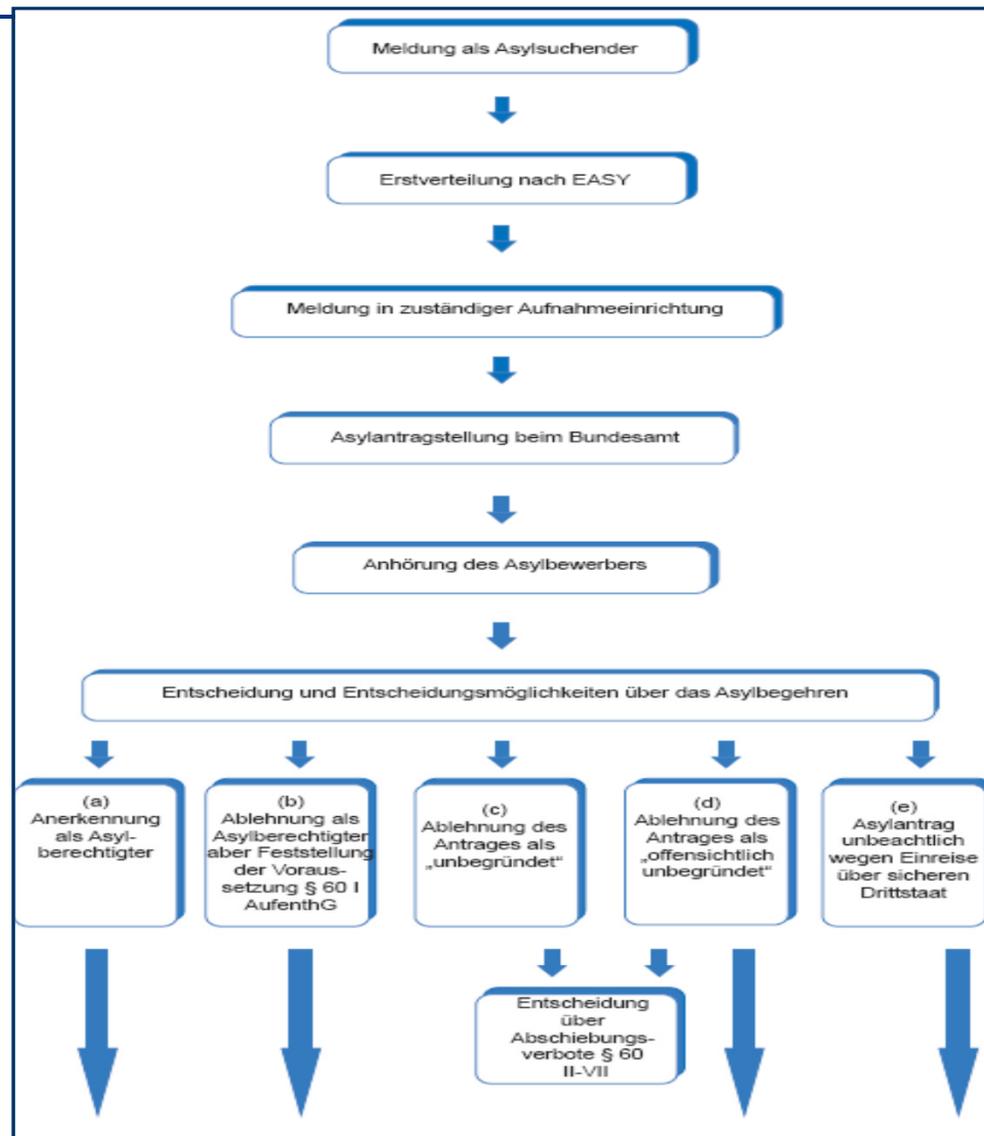
§ 60 Aufenthaltsgesetz: ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. >
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Anerkannte Flüchtlinge oder

"Kleines" Asyl

- Besonderen Schutz für Flüchtlinge, die zwar keine politische Verfolgung erlitten haben aber über **Drittstaat** eingereist sind, und bei denen Bundesamt festgestellt hat dass Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.
- Verfassung der Europäischen Union: Asylrecht Artikel II-79.
- Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951: Art. 1

Quelle: <http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/asyl.html> (07.03.2011)

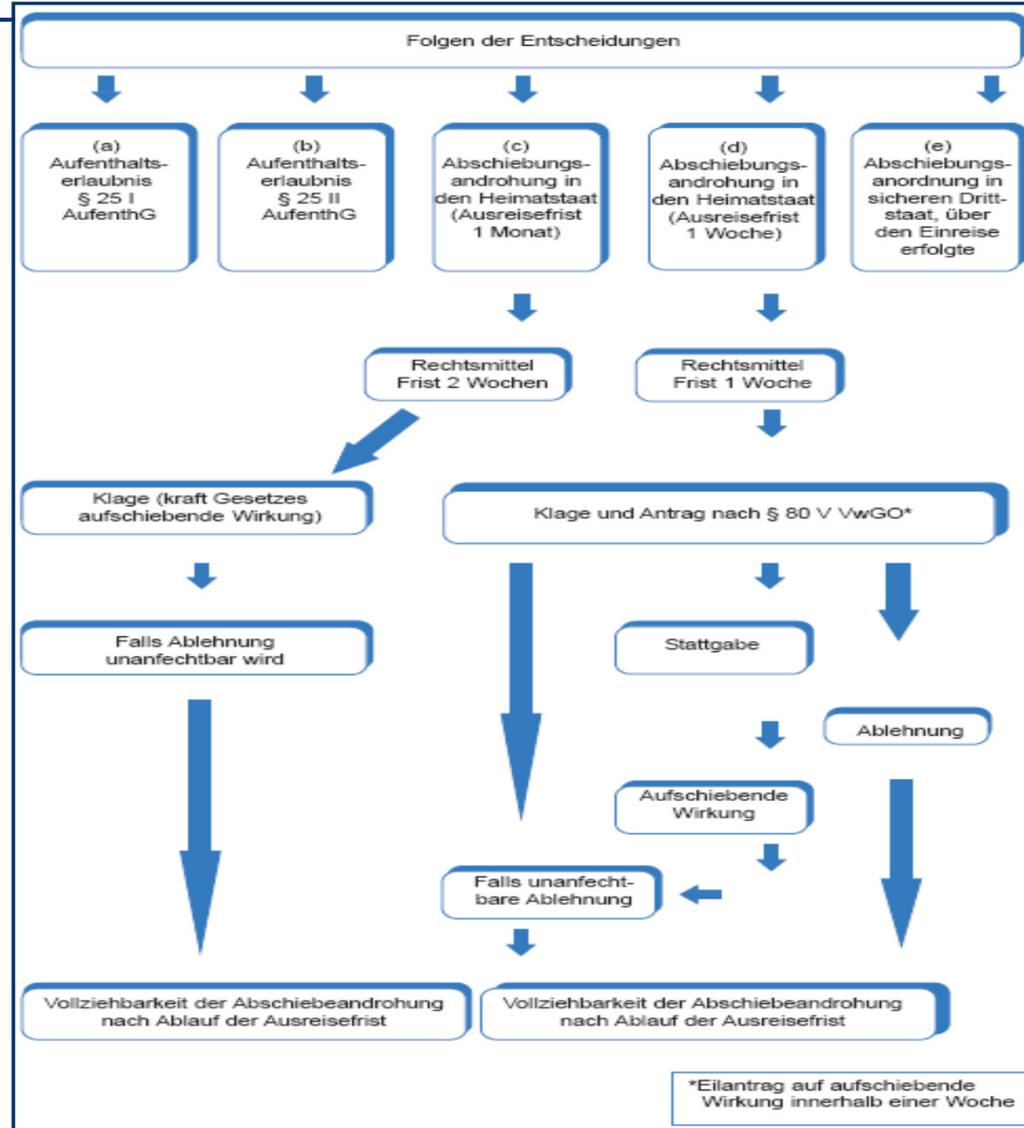
2.5 Asyl-Verfahren



Ablaufschema des deutschen Asylverfahrens

Quelle: http://www.integration-in-deutschland.de/cln_117/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Publikationen/flyer-ablauf-asyilverfahren-dt,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/flyer-ablauf-asyilverfahren-dt.pdf (01.03.2011)

2.5 Asyl-Verfahren



Ablaufschema des deutschen Asylverfahrens

Quelle: http://www.integration-in-deutschland.de/cln_117/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBA MF/Publikationen/flyer-ablauf-asylverfahren-dt.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/flyer-ablauf-asylverfahren-dt.pdf (01.03.2011)

2.5 Asyl–Verfahren

1. Die Asylantragstellung

Nach Art. 16a Absatz 1 Grundgesetz haben politisch Verfolgte einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Die Prüfung, ob ein Asylsuchender in seinem Heimatland politisch verfolgt ist, geschieht im Rahmen eines Asylverfahrens auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004.

Gibt sich der Ausländer im Inland als Asylsuchender zu erkennen, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen und dort untergebracht. Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems "EASY" wird dann die für seine Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt. Dabei werden die gesetzlich festgelegten Aufnahmequoten der Bundesländer berücksichtigt. Der Asylbewerber begibt sich dorthin und stellt in einer der Außenstellen des Bundesamtes, die sich jeweils in der Nähe einer Aufnahmeeinrichtung befinden, seinen Asylantrag. Hier wird eine Akte im System MARIS angelegt. Dabei wird überprüft, ob es sich um einen Erstantrag, Folgeantrag oder Mehrfachantrag handelt. Es erfolgt ein Datenabgleich mit dem Ausländerzentralregister. Der Antragsteller wird außerdem erkennungsdienstlich behandelt. Er erhält eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

2. Die Anhörung

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Asylbeantragung findet die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers statt. Zur Anhörung muss der Asylbewerber persönlich erscheinen, sie ist nicht öffentlich. Der Asylbewerber ist verpflichtet, seine Verfolgungsgründe darzulegen, Tatsachen hierzu zu nennen sowie - falls vorhanden - Beweismaterial vorzulegen. Über sein Vorbringen in der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das dem Antragsteller übersetzt und ausgehändigt wird.

3. Die Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt durch das Bundesamt, nach der Anhörung und ggf. weiterer Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes. Dazu besteht die Zugriffsmöglichkeit auf das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes und dessen Datenbanksystem, in dem online mehrere hunderttausend Informationen über alle Herkunftsländer und die Rechtsprechung abgefragt werden können. Zu den Erkenntnisquellen zählen neben den Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes auch Auskünfte und Berichte des UNHCR, von amnesty international, Gutachten wissenschaftlicher Institute sowie Presseartikel und Fachliteratur. Die Entscheidung über den Asylantrag geht schriftlich. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Entscheidungsmöglichkeiten

Die Entscheidung über den Asylantrag kann verschieden ausfallen:

- Anerkennung als Asylberechtigter; Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. I AufenthG* (a)
- Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter; Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. I AufenthG* (b)
- Ablehnung des Asylantrages als unbegründet; Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. II-VII AufenthG** (c)
- Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet; Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. II-VII AufenthG.
- Ablehnung des Asylantrages wegen Einreise aus sicherem Drittstaat (e).

* § 60 I AufenthG
Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter.

** § 60 II-VII; weitere Abschiebungsverbote.

Quelle: http://www.integration-in-deutschland.de/cdn_117/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Publikationen/flyer-ablauf-asylverfahren-dt.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/flyer-ablauf-asylverfahren-dt.pdf (01.03.2011)

2.5 Asyl–Verfahren

2.5. 2 Beispiel: Familie Ahmed kommt aus Syrien

1. Schritt

BAMF – Aufnahme > Fingerabdruck/ Fotografieren/ Regionale Verteilung

2. Schritt

Erste Aufnahme Einrichtung > Unterbringung/ Essen/persönliche hygienische Sachen/ Gesundheitscheck, Gesundheitsversorgung/ wöchentliches Taschengeld/ Besuche

3. Schritt

BAMF- Anhörung > Einzelentscheidender/ Dolmetscher/ Frauenbeauftragte/ Rechtsbeistand, Begleitperson/ Anhörungsfragenkatalog/ Anhörungsprotokoll/ Bescheid
→ Die psychologische Atmosphäre der Anhörung ist von großer Bedeutung!

4. Schritt

Zuweisung > zu dauerhaftem Flüchtlingsheim

2.5 Asyl–Verfahren

5. Schritt

Bescheid des BAMF

- 5a) Anerkennung als **Asylberechtigte** (Artikel 16a GG) oder nach § 60-1 AufenthG (**Flüchtlingsschutz**) oder nach § 60 2-7 AufenthG (**Abschiebeverbot, Abschiebehindernis**)
- 5b) Ablehnungsbescheid ungeachtet, unbegründet (eine Woche Klagefrist) oder offensichtlich unbegründet (zwei Wochen Klagefrist)
- 5c) Falls negativer Bescheid > Gerichtsverfahren, Verhandlungen > VG > OVG: wenn Zulassung der Berufung abgelehnt wird, dann: Abgeschlossenes Asylverfahren und > Aussetzung der Abschiebung > Duldung

2.5 Asyl–Verfahren

6. Schritt

Asylfolgeantrag § 71 Asylverfahrensgesetzes

- wenn: Sich Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.
- Antrag: binnen drei Monaten. Frist beginnt mit Tag an dem der/die Betroffene vom Grund für Wiederaufgreifen Kenntnis hat.
- Antragstellung Persönlich Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge des früheren Asylverfahrens.
persönlichen Erscheinen nicht möglich → Folgeantrag schriftlich
- § 60-2-7: **Abschiebehindernis ;A)** Ziellandsbezogenes Abschiebehindernis > (BAMF)
B) Inlandsbezogenes, > (Ausländeramt)

2.5 Asyl–Verfahren



7. Schritt

Härtefallkommission §23a des AufenthG → Abschiebehindernis
überzeugender Argumentationen: Lebensmittelpunkt in
Deutschland

2.6 Asyl–Verfahren Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)



2.6.1 Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind:

Kinder und Jugendliche die ohne Eltern, Erziehungsberechtigte oder Inhaber der elterlichen Sorge nach Deutschland eingereist.

- entgegen Definition im BGB : AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) mit Vollendung des 16. Lebensjahres verfahrensfähig.
 - 16- und 17- jährige Flüchtlinge gemäß § 14 AsylVfG dasselbe Verfahren wie Erwachsene.
 - 2010: BRD unterzeichnet die UN-Kinderrechtskonvention für besonderen Schutz von minderjährigen Flüchtlingen vollständig
- seit Mai dieses Jahres in der Regel auch zur Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen.

2.6 Asyl–Verfahren (UMF)



2.6.2 Vormundschaft und Verfahrenspflegschaft

- Ein Vormund wird bei Minderjährigen, die keine Sorgeberechtigten in Deutschland haben, eingesetzt;
 - für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** gilt insbesondere **§ 1773 Abs. 2. (BGB)**
- Vormund können private Personen (geschäftsfähige Erwachsene), das Jugendamt oder ein Verein sein.

2.6 Asyl–Verfahren (UMF)

2.6.3 Inobhutnahme:

- Nach § 42 SGB VIII sind die Jugendämter zur Inobhutnahme auch von UMF **verpflichtet**.
- Clearinghouse Dortmund

2.6 Asyl–Verfahren (UMF)

3.6.4 Asylantrag oder Duldung?

- Erfahrungen aus der Praxis: In den meisten Fällen ratsam, bei UMF **Asylverfahren vermeiden**
- Direkt **Antrag** bei Ausländerbehörde stellen

Begründung:

- Psychische Stabilisierung bis zum 18 J. hat Vorrang
- Ablehnung des Asylantrags als **offensichtlich unbegründet** verhindern

2.7 Asyl-Verfahren

Wie wird über den Asylantrag entschieden?

- A) Durch Nachweise und Beweismittel
- B) Glaubhaftmachung: Gründe müssen
 - Individuell sein
 - Plausibel sein
 - Logisch und mit Einzelheiten dargestellt werden
 - nicht widersprüchlich sein
 - nicht Realität- und Lebensfremd sein

2.7 Asyl–Verfahren

Rechte der AntragstellerIn bei der Anhörung:

- Sich beraten lassen
- Rechtliche Beistand/ Begleitung einen vertrauen Person
- Bei Frauen: Anhörung durch eine weibliche Mitarbeiterin und eine Dolmetscherin
- Bei „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - UMF“ Anwesenheit des Vormund

2.8 Asyl–Verfahren

Psychologie der Anhörung:

- Psychische Zustand nach verlassen des Heimatland, Familie, Freund,
- Traumatisierung, Fluchtweg/ Flucht Erlebnisse (Schock Zustand)
- Vergleich der Anhörung mit Polizeiverhör in Heimatland
- Recht Bewusstsein/ Rechtstaatlichkeit: Ich habe meine Rechte
- Gesundheitszustand
- Übersetzung
- Wichtigkeit der Genauigkeit
- Kontrolle des Protokolls

2.9 Familienasyl/ Familienzusammenführung



§ 26 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Wenn Ihr/Ihre Ehepartnerin als Asylberechtigter (Artikel 16a Abs.1 GG) und- oder als Flüchtlingseigenschaft (§60.1 AufenthG) anerkannt wurde, können Sie und Ihre minderjährigen (unter 16 Jahre), ledigen Kinder Familienasyl bekommen, auch wenn Ihnen keine Verfolgung droht.

Voraussetzungen:

- Ihr/Ihre EhepartnerIn ist schon Anerkannte(r) Asylberechtigte(r) und oder anerkannte Flüchtlinge **und**
- Ihre Ehe bestand schon im Herkunftsland **und**
- Ihre Ehe besteht noch zum Zeitpunkt des Asylantrages.
- Nur unverheiratete Kinder unter 18 Jahren können Familienasyl erhalten; entscheidend ist der Zeitpunkt der Asylantragstellung.

→ **Der Antrag auf Familienasyl muss vor oder gleichzeitig mit dem/der asylberechtigten EhepartnerIn oder wenn die Familienangehörigen nachgereist sind, unverzüglich nach der Einreise gestellt werden.**

2.10 Familienzusammenführung/ Familiennachzug



- ✦ Das Aufenthaltsgesetz regelt auch den Nachzug von Ehegatten und Kindern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Voraussetzung: für den Ehegatte und Familiennachzug zu einem Ausländer >
§§ 27,29,30,32 des Aufenthaltsgesetzes

- der bereits hier lebende AusländerInnen eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
- der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen Mitteln gesichert ist.

Bis zu 3 Monate nach der Antragsstellung muss Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen werden (§29. Abs. 2 Nr.1 AufenthG)

Was wartet auf eine abgelehnte Asylbewerberin?



Abwarten, Abwarten , Abwarten

Folgen: psychischen und psychosozialen Auswirkungen:

- **Psychischer Druck** von Ausländerbehörden für das Unterschreiben der freiwilligen(!) Rückkehr
- **Finanzieller Druck**, Anklage von Ausländerbehörde gegen Betroffene bei Staatsanwaltschaft, Bußgeld
- Gefängnis, Rückkehr, Abschiebung
- persönliche und/ oder familiäre Krise, Gewalt in Familie, Trennung und Scheidung, psychische Belastungen für Kinder, Weiterwanderung, Zwangsheirat, Untertauchen und Abrutschen in Kriminalität, Selbstmordversuch, Selbstmord.

Nützliche Links und Adressen



Bundesweit, Beratungsstellen

http://www.asyl.net/index.php?id=links_und_adressen

Beratungsangebote, Organisationen in Deutschland Landesflüchtlingsräte,
Psychosoziale Zentren

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

<http://www.dajeb.de/suchmask.php?orte>

Fachliche Internetseiten über Asyl, Aufenthalt, Migration

<http://www.asyl.net>

<http://www.aufenthaltstitel.de/>

<http://www.proasyl.de/>

<http://www.ggua-projekt.de/> (Info und Schulungsmaterial)

<http://www.migration-info.de/>

<http://www.infoasyl.de.vu/> ASYL IN DEUTSCHLAND - EIN LEITFADEN FÜR DIE EINREISE

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

<http://www.b-umf.de/>

Nützliche Links und Adressen



NRW

Initiativen

<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/initiativen/personal/user.php4>

Netzheft 2009

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_2130.pdf

Dortmund

Migrantenselbstorganisationen:

http://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/interkulturell_2/MSOen_in_Dortmund_PDF.pdf

Psychosoziales Adressbuch Aktuelle Ausgabe Juni 2009:

http://dev.doki.dortmund.de/upload/binarydata_do4ud4cms/48/17/20/00/00/00/201748/Psychosoziales_Adressbuch_2010-01.pdf

Bochum

Integrationsportal:

<http://integrationsportal.bochum.de>



**Danke für eure
Aufmerksamkeit!**